

Urschrift



Satzung Steigerwaldklub Gerolzhofen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Steigerwaldklub Gerolzhofen e.V. und hat seinen Sitz in Gerolzhofen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen. Er ist Mitglied im Steigerwaldklub Hauptverein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Steigerwaldklub Gerolzhofen will die Landschaft, Natur und Kultur des Steigerwaldes schützen und pflegen und auf die Wahrung ihrer Wesensart hinwirken. Der Steigerwaldklub bemüht sich, diese Zwecke besonders zu erreichen
 - durch Wandern und Radeln die Heimat erleben
 - durch Ausbau, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen
 - durch tätigen Umweltschutz und Schutz der Kulturgüter und
 - durch Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder.
2. Der Steigerwaldklub Gerolzhofen ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Der Steigerwaldklub Gerolzhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Steigerwaldklub Gerolzhofen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Steigerwaldklubs Gerolzhofen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen bei grobem Verstoß gegen Aufgaben und Ziele des Vereins, bei grobem Verstoß gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung oder bei grobem vereinschädigenden Verhalten sowie bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.

- 2 -

- 2 -

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Steigerwaldklubs Gerolzhofen können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Steigerwaldklubs Gerolzhofen

Die Organe sind:

- der Vorstand (§26 BGB)
- der erweiterte Vorstand
- die Hauptversammlung

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Sonderausschüsse bestellen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ergibt sich aus §26 BGB und besteht aus dem 1. Vorstand, den zwei stellvertretenden Vorständen, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Worunter sich jeweils der 1. Vorstand oder einer seiner beiden Vertreter befinden muss.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Protokollführer
- dem Wanderwart
- dem Wegewart
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- dem Hüttenwart

Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist öffentlich und findet jedes Jahr i.d. Regel im 1. Quartal statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Satzungsänderung, Wahl des Vorstandes und Verwendung des Vereinsvermögens.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 3 -

- 3 -

Zur Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Der Vorstand ist zur Einladung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Steigerwaldklub Gerolzhofen kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Hauptversammlung dafür stimmen. Dazu ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Steigerwaldklubs Gerolzhofen“.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerolzhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Kultur- und Naturschutzzwecke zu verwenden hat.

Gerolzhofen, 22.08.2019

1. Vorstand Martin Rügamer

Stellvertreter Vorstand: Norbert Rumpel und Karl-Heinz Mock

Ehrevorsitzender: Engelbert Müller

Protokollführer: Gerhard Ruß

Kassierer: Helmut Gruse

Wanderwart: Harald Becker

Tourenradführer: Dr. Jürgen Baumeister

Hüttenwart: Dieter Göpfert